

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.964/0001-V/8/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202774

IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.1.8/0002-1/7/2013

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Vermarktungsnormengesetz;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist (Einlangen im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst am 19. März; Ende Der Begutachtungsfrist 2. April) wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Z 1 (§ 2 Z 1):

Die in den Erläuterungen dargelegte Zielsetzung der Novellierung, wonach der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft „(...) mit dem Einschub 'oder festgelegt werden können' im zweiten Satz nun die Möglichkeit bekommen [soll], bei einer Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (...) oder der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (...) mittels Verordnung eine demensprechende Anpassung der Anlage zum VNG vorzunehmen“ ist sprachlich unklar.

Die Ermächtigung des BMLFUW zur Änderung des Erzeugniskataloges mittels Verordnung besteht jedenfalls unabhängig davon, ob nach näher bezeichneten Rechtsakten der Union „Vermarktungsnormen festgelegt werden können“. Da sich der neue Einschub sprachlich auf „Rechtsakte der Union“ bezieht, ist die Aussage in den Erläuterungen nicht nachvollziehbar. Insbesondere stellt sich weiters die Frage, weshalb die Novellierung „in Zukunft eine im Verhältnis umständliche Gesetzesnovellierung [erspart]“ (vgl. Erläuterungen zu § 2 Z 1 letzter Satz). § 2 Z 1 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Anlage zum VNG, eine Bezugnahme auf eine „Gesetzesnovellierung“ ist in diesem Zusammenhang unverständlich. Sollte davon ausgegangen werden, dass jede Änderung der zitierten unionsrechtlichen Verordnungen eine entsprechende Anpassung des VNG zur Folge haben müsste, so ist festzuhalten, dass die derzeitige Fassung von § 1 Abs. 2 VNG (der „lediglich“ auf die Stammfassungen der Verordnungen verweist) korrekt formuliert ist.

Zu Z 12 (§ 21):

Ungeachtet dessen, dass die vorgeschlagene Neuregelung die geltende Regelungstechnik übernimmt, wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs im Bereich des (Verwaltungs-)Strafrechts die Anforderungen an den Grad der Vorherbestimmung relativ hoch sind; Straftatbestände müssen so klar umschrieben werden, dass dem einzelnen Normadressaten die Unterscheidung zwischen rechtmäßigem und rechtswidrigem Verhalten möglich ist (vgl. zB VfSlg. 3207/1957 und 4037/1961).

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen im vorliegenden Entwurf konkret festzulegen, welche Verstöße strafbar sein sollen und nicht bloß wie etwa in § 21 Abs. 1 Z 3 auf Verstöße gegen „§§ 4 bis 6 und der auf Grund dieser Bestimmungen

ergangenen Verordnungen“ abzustellen (vgl. LRL 89). Darüber hinaus sollten die Straftatbestände – insbesondere im Hinblick auf das Doppelbestrafungsverbot – besser voneinander abgegrenzt werden. Dies gilt etwa für § 21 Abs. 1 Z 4 und § 21 Abs. 1 Z 3 bzw. für § 21 Abs. 1 Z 7 und § 21 Abs. 1 Z 8. Desgleichen findet man auch in „den Bestimmungen des § 18“ (vgl. § 21 Abs. 1 Z 12) einen Verweis auf § 5 Abs. 1 Z 5 und Z 6. Ein Verstoß dagegen könnte allerdings bereits von § 21 Abs. 1 Z 3, der auf das Inverkehrbringen von Waren entgegen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 allgemein abstellt, umfasst sein.

Zu Z 13 (§ 28):

Es ist unklar, was genau mit dem Wort „längstens“ in § 28 Abs. 1 gemeint ist; folglich wird empfohlen es zu streichen. Sollte damit eine Bestimmung über das Außer Krafttreten erlassen werden, so sollte die Regelung nach folgendem Muster formuliert werden: „Die Verordnung ... tritt mit außer Kraft.“

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und – verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu Z 2 (§ 2 Z 7 und Z 9):

In der Novellierungsanordnung 2 sollte auch „§ 5 Abs. 1 Z 3“ – worin das Wort „Gemeinschaft“ vorkommt – genannt werden.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 2):

In der Textgegenüberstellung ist die geltende Fassung falsch wiedergegeben.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 2):

Auch die § 1 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Z 6 und § 19 Abs. 2 sollten entsprechend angepasst werden (Ersatz des Wortes „gemeinschaftsrechtlichen“ durch „unionsrechtlichen“).

Zu Z 13 (§ 28):


In der Novellierungsanordnung sollte es besser heißen: „§ 28 samt Überschrift lautet wie folgt“.

Es wird auf den fehlenden Beistrich nach der BGBl. Zahl in Abs. 1 und 2 (vgl. „BGBl. Nr. 76/1994₁“ und „BGBl. Nr. 578/1995₁“) hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

29. März 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	QEsz7bxUcNHDP9Z4wM1vqXk8+Dyjl4ggzykWDUHc9ZyPZnRIZNYeZqdvh5VMGTRUdUnfNwoY9tb9RAWesyK05Xg7HVYEP8K0txjBFVTu5OV69ckHFjtauepbJZjTF6CblwWowoSuP/Mao+YFmCQy5dB+UnVsSLDB68vERVryKXA=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-29T09:49:07+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	